



**Donauwörth, 08.11.2024**

## **Zusammenfassung der wichtigsten gesetzlichen Regelungen und der Auflagen, die bei einer Teilnahme bei einem Faschingsumzug im Landkreis Donau-Ries zu beachten sind.**

Die eingesetzten Kraftfahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und amtlich zugelassen sein. Bei zulassungsfreien Fahrzeugen (§ 3 FZV) ist eine Betriebserlaubnis nach § 4 FZV o.a. VO erforderlich; bei zweckentfremdeten Einsatz (z.B. landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen) entsteht Zulassungs- und Versicherungspflicht. Bei Verwendung von land - oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhängern hinter diesen Zugmaschinen gelten diese jedoch als von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens ausgenommen (siehe „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989“) wenn,

- für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber ein in § 4 FZV genannter Nachweis ausgestellt ist und für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.
- für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Veranstaltung zurückzuführen sind.
- die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
- die Fahrzeuge bei der Verwendung einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

Ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, der die Unbedenklichkeit des eingesetzten Fahrzeugs bestätigen muss, ist in jedem Fall notwendig wenn,

- eine wesentliche Veränderung am Fahrzeug vorgenommen wird,
- die zulässigen Maße, Höhe 4,00 m, Breite 2,55 m oder
- die gesetzlich zulässigen Längen oder Teillängen überschritten werden,
- die zulässigen Gewichte überschritten werden.

Sollte ein solches Gutachten nicht vorliegen, darf mit dem Fahrzeug am Umzug nicht teilgenommen werden.

Die An- und Abfahrt zum Faschingsumzug, mit diesen Fahrzeugen (Faschingsanhänger), bei denen.

- eine wesentliche Veränderung vorgenommen wurde,
- die zulässigen Maße, Höhe 4,00 m, Breite 2,55 m oder
- die gesetzlich zulässigen Längen oder Teillängen überschritten werden,
- die zulässigen Gewichte überschritten werden,

ist nicht zulässig (keine Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr).

Damit mit diesen Fahrzeugen, Faschingswägen eine An- und Abfahrt zu den Faschingsumzügen erfolgen kann, ist folgendes zu beachten:

Für das Fahrzeug samt Faschingswagen mit dem An- und Aufbau muss ein Gutachten von der Technischen Überwachungsstelle (TÜV) zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO erstellt werden.

Dieses Gutachten ist rechtzeitig samt Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung an die zuständige Genehmigungsbehörde, die Regierung von Oberpfalz, zu schicken.

Nach dem Erhalt dieser Ausnahmegenehmigung muss beim Landratsamt Donau-Ries ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gem. § 29 StVO, unter Angabe der jeweiligen Fahrstrecken, gestellt werden.

Das Vorbaumaß (waagerechter Abstand zwischen dem Lenkradmittelpunkt und dem am weitesten vorn befindlichen Teil vom Anbaugerät) darf nicht mehr als 3,50 m betragen.

Bei Fahrzeugen, die mit An- und Aufbauten versehen sind und die zulässigen Maße gem. der StVZO einhalten, sind die Vorgaben zur Ladungssicherung für die An- und Aufbauten zu beachten.

### Auflagen:

#### *Fahrzeuge bzw. Faschingswägen:*

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein. Bei zulassungsfreien Fahrzeugen (§ 3 FZV) ist eine Betriebserlaubnis nach § 4 FZV o.a. VO erforderlich; bei zweckentfremdeten Einsatz (z.B. landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen) entsteht Zulassungs- und Versicherungspflicht (siehe jedoch Hinweise).

Hinsichtlich der einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften der Umzugswägen gelten die Bestimmungen des Merkblatts über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (Verl. d. BMVBW v. 18.07.2000 VkB I S. 406; geändert v. 13.11.2000 VkB I S. 680) und die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

Für alle an den Umzügen teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsgesetz entspricht und die Haftung des Veranstalters gegenüber den beförderten Personen mit einschließt. Dieser Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten (§2 Abs. 2 a der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung –AKB-).

Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrten, sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind.

Der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer ist wegen der Risikoerhöhung zu verständigen.

Bei Fahrzeugen, die mit An- und Aufbauten versehen sind, sind die Vorgaben zur Ladungssicherung, für die An- und Aufbauten, zu beachten.

Für den Fahrer sichtbehindernde und die Lenkung beeinträchtigende Aufbauten sind nicht zulässig.

Durch Aufbauten dürfen lichttechnische Einrichtungen an den Fahrzeugen weder verdeckt noch teilweise verdeckt werden.

Die Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen ebene, tritt- und rutschfeste Ladeflächen aufweisen. Für jeden Sitz und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzung und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen.

Diese Fahrzeuge müssen mit Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzewagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Ein Ein- und Aussteigen und dem damit verbundenen Betreten der Zugangstreppen darf aufgrund der erheblichen Unfallgefahr nur bei völligem Stillstand des Fahrzeuges erfolgen. Dies ist durch ein geeignetes Mittel sicherzustellen.

Aufbauten, Dekorationen und dergleichen sind so zu befestigen, dass sie jeglichem Einfluss von außen standhalten. Das Besteigen von Geländern und nicht dafür vorgesehenen Aufbauten und Anbauteilen ist verboten.

Es darf nur ein Anhänger pro Zugmaschine eingesetzt werden, die Kippeinrichtungen an Anhängern sind mechanisch zu sichern.

Während der Veranstaltung gilt für alle Fahrzeuge eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h. Bei den An- und Abfahrten darf die Höchstgeschwindigkeit 25 km/h betragen.

Bei den An- und Abfahrten zu und von der Veranstaltung ist eine Personenbeförderung auf der Ladefläche oder in Laderäumen von Kraftfahrzeugen nicht gestattet.

#### *Fahrzeugführer, Aufsichtspersonen und Teilnehmer:*

Fahrzeuge dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige, dem jeweiligen Kraftfahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis besitzen und das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Für jeden Umzugswagen bzw. Gruppe ist neben dem Fahrer eine verantwortliche volljährige Aufsichtsperson einzuteilen. Diese hat für Ordnung auf dem Wagen zu sorgen und auf verkehrsgerechtes Verhalten und die Lastverteilung während der Fahrt, insbesondere bei Kurvenfahrten, zu achten. Das Aufschaukeln der Wägen ist grundsätzlich verboten.

Für die verantwortlichen Personen und Fahrzeugführer besteht ein absolutes Alkoholverbot.

Neben den Fahrzeugen müssen ausreichend Begleitpersonen (mindestens 4 Personen, Nachtumzug mindestens 6) gehen, die darauf zu achten haben, dass keine Zuschauer insbesondere Kinder in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen und gefährdet werden. Die Begleitpersonen müssen mit einer Warnweste und der zugehörigen Wagenummer ausgestattet und als solche erkennbar sein. Die Begleitpersonen müssen bereits volljährig und in jedem Fall nüchtern sein.

Das Mitführen von alkoholischen Getränken durch die Begleitpersonen ist während des Umzuges verboten.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss eine zusätzliche erwachsene Aufsichtsperson vorhanden sein.

An den Umzugswägen darf ein Einsteigen bzw. Aussteigen aufgrund der damit verbundenen Unfallgefahr, nur bei völligem Stillstand des Fahrzeuges erfolgen.

Das Mitführen von branntweinhaltigen Getränken und Glasflaschen auf den Umzugswägen ist verboten.

Auf den Umzugswägen dürfen keine brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase mitgeführt werden.

Werden Notstromaggregate mitgeführt, ist besonders darauf zu achten, dass eine ausreichende Belüftung des Aggregates vorhanden ist, dass kein Hitze- und Abgasstau stattfinden kann und dass sich keine brennbaren Materialien in der Nähe befinden.

Ein Betanken des sich in Betrieb befindenden oder noch heißen Notstromaggregates ist aufgrund der Brandgefahr nicht zulässig. Im Übrigen sind die Betriebsvorschriften zu beachten.

Auf den Fahrzeugen, auf denen ein Notstromaggregat betrieben wird, ist ein geeigneter Feuerlöscher bereit zu halten.

Werden flüssiggasbetrieben Zapfanlagen mitgeführt, sind die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Besonders ist darauf zu achten, dass die Gasflaschen ordnungsgemäß gesichert und angeschlossen sind und eine ausreichende Belüftung vorhanden ist.

Das Werfen von Süßigkeiten oder Blumen von den Festwägen ist nur nach der Seite gestattet. Die Blumen oder Süßigkeiten müssen möglichst weit in die Zuschauer in Richtung Gebäudefront geworfen werden. Getränke, Speisen oder andere Gegenstände dürfen nicht von den Wagen geworfen oder verabreicht werden.

Während des Nachtumzuges dürfen keine Süßigkeiten oder Blumen von den Festwägen geworfen werden.

Die Lautstärke musikalischer Verstärkeranlagen auf Umzugswägen darf zu keiner Beeinträchtigung anderer Zugteilnehmer, musikalischer Fußgruppen oder Zuschauer führen. Die Lautstärke von Musikanlagen ist auf den Faschingswägen angemessen einzustellen, so dass die Musik nicht über die nächsten Wägen hinaus wahrgenommen werden kann.

Wird die Musikanlage nicht ordnungsgemäß wie obengenannt betrieben, wird Sie vom Veranstalter durch ein geeignetes Mittel außer Betrieb genommen.

Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind verboten.

**Das Mitführen von brennbaren Gasen, Feuerstellen (auch Grills) ist nicht erlaubt.**

**Die Verwendung von Konfettikanonen und das Werfen von Konfetti, Russpartikeln, Styroporkügelchen, Holi Farbpulver, Papier und Ähnlichem ist nicht gestattet.**

**Nebelmaschinen dürfen nur auf bzw. innerhalb den Faschingswägen betrieben werden. Die Nebelmaschine ist so einzustellen, dass kein sichtbehindernder Nebel über dem Wagen hinaus gelangt. Es muss sichergestellt sein, dass keine Sichtbehinderung durch den Nebel für die Wagenbegleitung entsteht. Ferner darf keine Beeinträchtigung der Sicht auf die Zuschauer, von den Zuschauern und vor allem der am Straßenrand stehenden Kinder erfolgen. Es ist nicht erlaubt Nebelmaschinen außerhalb oder unterhalb der Umzugswägen zu verbauen und zu betreiben.**

**Hinweis:**

**Aufgrund der Platzverhältnisse auf den Umzugstrecken, sollten keine größeren Zugmaschinen (über 150 PS) während des Umzuges eingesetzt werden.**

**Zu Vermeidung der massiven Verschmutzungen auf den Umzugsstrecken, ist der anfallende Müll in den dafür aufgestellten Behältnisse zu entsorgen bzw. wieder mit nach Hause zu nehmen.**